



Beurlaubung vom Unterricht aus einem vorhersehbaren Grund

Eine Beurlaubung ist erforderlich, wenn ein Schüler aus einem vorhersehbaren Grund vom Unterricht freigestellt werden soll.

Will also ein Schüler (z. B. wegen eines vorher festgelegten Arztbesuchs oder Familienangelegenheiten) dem Unterricht fernbleiben, so ist dafür rechtzeitig (eine Woche im Voraus) eine Unterrichtsbeurlaubung einzuholen. Eine bloße Mitteilung der Eltern über den Sachverhalt genügt nicht!

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bestellung zum Arzt oder zum Zahnarzt zur Unterrichtszeit keinen Anspruch auf Unterrichtsbeurlaubung rechtfertigt. Nur in dringenden Fällen kann davon eine Ausnahme gemacht werden.

Hierzu einige Hinweise:

- ⇒ Schüler können in dringenden Ausnahmefällen vom Unterricht beurlaubt werden.
- ⇒ Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag an die Schule richten.
- ⇒ Versäumnisse, die durch die Beurlaubung entstehen, gehen immer zu Lasten des Schülers.
- ⇒ Falls während des Beurlaubungszeitraumes Schulaufgaben angekündigt sind, ist vor Stellung des Antrages unbedingt rechtzeitig Rücksprache mit dem zuständigen Fachlehrer zu nehmen. Dies gilt in der Zeit vor Notenschluss auch im Hinblick auf noch ausstehende mündliche Abfragen.
- ⇒ Verbindlichkeiten, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen werden, bleiben bei der Entscheidung über die Genehmigung des Antrages unberücksichtigt.
- ⇒ Die Beurlaubung von Schülern kann aufgrund wichtiger persönlicher Gründe erfolgen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel, unaufschiebbare Behördengänge, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass eine vorübergehende Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Pflege oder Betreuung jüngerer Geschwister erforderlich ist.
- ⇒ Dagegen können Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten und Schüler nicht als wichtiger persönlicher Grund gelten.

Die vorstehenden Ausführungen sind keine abschließende Aufzählung.

Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall rechtzeitig bei der Schulleitung über eine etwaige Beurlaubungsmöglichkeit.

Legen Sie bitte den Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht der Schulleitung so rechtzeitig vor, dass das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigt werden kann.